

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/007/2015

**Niederschrift
zur Sitzung des Verbandsgemeinderates**

Gremium: Verbandsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 10.12.2015
Sitzungsort: Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hirten, Untere Dorfstraße 5, 56729 Hirten	Sitzungsdauer von 16:00 Uhr bis 19:15 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Heilmann, Gerd

1. Beigeordnete(r)

Schomisch, Alfred

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

CDU

Astor, Alois

Brück, Michael

Fuchs, Engelbert

Geilen, Bernd

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Kanthak, Jürgen

Kicherer, Christoph

Schmitt, Martin

Schneider, Petula

Spitzley, Werner
Steffens, Alfred
Steffens, Fabian
Thamm, Christina
Wagner, Heinz-Günter
Winninger, Martin

ab TOP 2

SPD

Busch, Gernot
Hernandez Anders, Juan Antonio
Hitzel, Christoph Dr.
Keifenheim, Herbert
Leu, Karl
Loch, Andrea
Mohr, Stefan
Müller, Bruno
Weber, Guido

TOP 1 - TOP 5

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth
Schmitt, Herbert
Schmitt, Martin

FDP

Probst, Wolfgang

Schriftführer(in)

Karst, Jürgen

entschuldigt fehlt:

CDU

Groß, Michael
Schlich, Gerd

SPD

Braunstein, Thomas

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 26.11.2015 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 49/2015 vom 04.12.2015.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO

gegeben

nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (*§ 34 Abs. 7 GemO*) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss
Vorlage: 950/175/2015
2. Vorbereitung der Urwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Vordereifel;
Stellenausschreibung
Vorlage: 950/179/2015
3. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd“

Weitere Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
2. NES

Vorlage: 950/170/2015

4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,,

Weitere Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Kontrolle Schwarzstorchhorste Denskopf, Remmknipp u. Blackemichberg
Vorlage: 950/172/2015

5. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,,

Beschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute Planauslegung - Planauslegungsbeschluss - und i. V. m. die § 4 Abs. 2 BauGB über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 950/173/2015
6. Haushaltssatzung und -plan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 sowie Wirtschaftsplan I/2016 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2015-2019 und Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes
Vorlage: 950/182/2015
- 6.1. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 950/155/2015
7. Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss Vorlage: 950/175/2015

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt **einstimmig**:

1. Die Ergänzungswahl für den Bau- und Planungsausschuss gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. Thomas Göbel, Nachtsheim, in den Bau- und Planungsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

2 Vorbereitung der Urwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Vordereifel; Stellenausschreibung Vorlage: 950/179/2015

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stelle des / der hauptamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vordereifel ist gemäß § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz i. V. m. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung öffentlich auszuschreiben.

Die Stellenausschreibung ist notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat durch den Wahlleiter ebenfalls spätestens am 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen (vgl. § 58 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Die Entscheidung, wann, wo und mit welchem Inhalt die Ausschreibung erfolgt, stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

Zuständig für die Stellenausschreibung, die vor allem ein beamtenrechtliches Erfordernis ist, ist der **Verbandsgemeinderat**.

1.1 Inhalt der Stellenausschreibung

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über den **Inhalt der Stellenausschreibung**, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben in § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist.

Darüber hinaus sind jedoch allgemeine Hinweise wie „Bewerben können sich dynamische und engagierte Persönlichkeiten“ zulässig.

In der Stellenausschreibung sind die beiden nach der Kommunalbesoldungsverordnung zulässigen Besoldungsgruppen aufzunehmen. Der **Entwurf der Stellenausschreibung ist als Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt.

1.2 Frist für die Stellenausschreibung

Gemäß § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag (= 04.04.2016) vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Dieser Termin entspricht dem spätesten Termin für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

1.3. Zeitpunkt und Publikation der Stellenausschreibung

Der Verbandsgemeinderat hat im Rahmen des § 53 Abs. 6 GemO über den **Zeitpunkt** der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und darüber, **wo** sie zu erfolgen hat, zu entscheiden.

1.4 Bewerbungsfrist der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung ist eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen zu bestimmen, die (auch weit!) vor dem 69. Tag (= 04.04.2016) vor der Wahl liegen kann, wobei allerdings aus der Formulierung der Fristsetzung deutlich werden muss, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt, denn um eine solche handelt es sich allein bei der in § 58 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 5 KWG bestimmten Frist.

Der Verbandsgemeinderat hat daher das **Ende der Bewerbungsfrist** zur Aufnahme in die Stellenbeschreibung festzulegen, deren **Bemessung** für die Wahlvorschlagsträger **ausreichend** bestimmt werden soll, damit diese in die Lage versetzt werden, **fristgerecht** Wahlvorschläge zu entwickeln.

Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruht (§36 Abs. 3 GemO).

Hinweis:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 mehrheitlich dem Textvorschlag der Stellenausschreibung zugestimmt. Darüber hinaus wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Bewerbungsfrist auf mindestens 4 Wochen festzulegen.

Änderungsantrag:

Die **SPD-Fraktion** beantragt, die Stellenausschreibung ohne den Absatz „Es wird erwartet, dass die/der gewählte Bürgermeisterin/Bürgermeister ihren/seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Vordereifel hat oder nimmt.“ zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil (§ 36 III GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	18
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Der Antrag der SPD-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt.

Das Ratsmitglied Alfred Steffens (CDU) nimmt an der Sitzung teil.

Änderungsantrag:

Die **Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** beantragt, das Anforderungsprofil (Abs. 6 des Ausschreibungstextes) um die Worte „sozial und kulturell“ zu ergänzen.

Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil (§ 36 III GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja	3
Nein	23
Enthaltung	3
Befangenheit	0

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. dem **Textvorschlag** der Stellenausschreibung, die als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigelegt und die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zuzustimmen.
2. Die Stellenausschreibung für die Urwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in folgenden **Publikationsorganen**

• <u>Mitteilungsblatt Vordereifel</u>	am	<u>15. Januar 2016</u>
• <u>Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz</u>	am	<u>18. Januar 2016</u>
• <u>Internet</u>	am	_____

öffentlich auszuschreiben.

3. Das Ende der **Bewerbungsfrist** in der Stellenausschreibung auf den **22. Februar 2016** festzusetzen.

Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil (§36 III GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	4
Enthaltung	3
Befangenheit	0

3 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorder-eifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd“

Weitere Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

2. NES

Vorlage: 950/170/2015

Sachstand:

Der Verbandsgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.07.2015 erneut über die Stellungnahmen zu den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und über die eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beraten und beschlossen.

Zu den vorgenannten Stellungnahmen Nrn. 1. und 2. sowie zu der nachgenannten Stellungnahme unter 3. konnte dabei nicht abschließend beraten werden, da die hierfür erforderlichen Abwägungsunterlagen (gutachterlichen Untersuchungen und Antwortschreiben der SGD Nord) noch nicht vorlagen.

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 10.02.2015

(Auf den Wortlaut der Stellungnahme wird verwiesen)

9.2 Untere Naturschutzbehörde

9.2.1 Artenschutz bezüglich Bruthorst Rotmilan auf der Fläche 3/36

9.3 Horstkontrollen Fläche 3/36 einschließlich Begleitumstände

(Untersuchungsauftrag vom 19.03.2015 durch den H.- u. F.-Ausschuss)

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Martin Schmitt (CDU), Alfred Steffens (CDU) und Heinz-Günter Wagner (CDU) aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

2. NES vom 12.01.2015 (Eingang bei VGV am 25.02.2015)

(Auf den Wortlaut der Stellungnahme wird verwiesen)

2.2 Faunistische Aspekte

(Untersuchungsauftrag vom 19.03.2015 durch den H. - u. F.-Ausschuss)

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Martin Schmitt (CDU), Alfred Steffens (CDU) und Heinz-Günter Wagner (CDU) aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf die Beratung und Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 23.07.2015 wird der inzwischen vorliegende „Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel“ des Instituts für Umweltplanung, Dr. Kübler - Stand Oktober 2015 - sowie die beigefügte Anfrage der VGV an die SGD Nord vom 12.05.2015 Az.: 4.1.4 610-12 und das Antwortschreiben der SGD Nord vom 15.10.2015 Az.: 420-137 zu der Behandlung der Fläche 3/36 zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage des v. g. Abschlussberichtes und der Berücksichtigung des Inhalts der v. g. Schreiben vom 12.05.2015 und 15.10.2015 wird die Fläche 3/36 im Plan, Umweltbericht und Steckbrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind.

Analog dazu werden aufgrund der Stellungnahme der NES, des Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil - Stand Oktober 2015 - und der Stellungnahme der SGD Nord vom 15.10.2015 auch die beiden betroffenen Teilbereiche der v. s. Flächen 19 östlich von Reudelsterz und 16 zwischen Weiler und Monreal (siehe zeichnerische Darstellungen im beige-fügten Plan VI) im Plan, Umweltbericht und Steckbrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind.

In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONSB) erfolgt in der Begründung zur 12. Änderung des FNP ein Hinweis darauf, dass auf der nach-gelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfaufwand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten sind.

Es wird im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass seitens der ONSB das „Bemühen einer Befreiungslage oder einer Ausnahmezulassung“ auf der FNP-Ebene nicht erforderlich ist.

Die übrigen Flächen werden unverändert beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	24
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

- 4 **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorder-eifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,,**

Weitere Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**3. Kontrolle Schwarzstorchhorste Denskopf, Remmknipp u. Blackemichberg
Vorlage: 950/172/2015**

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Martin Schmitt (CDU), Alfred Steffens (CDU) und Heinz-Günter Wagner (CDU) aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Beschluss:

- 3. Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Schwarzstorchhorsten im Bereich der Nordhänge Denskopf, Remmknipp und Blackemichberg**

(Untersuchungsauftrag vom 20.11.2014 durch den H. - u. F.-Ausschuss)

Das vorliegende Gutachten wird zunächst zur Kenntnis genommen.

Der Verbandsgemeinderat nimmt den „Bericht der Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015“ zur Kenntnis. Aufgrund der Ergebnisse der Diskussion in dem Gutachten entscheidet sich der Verbandsgemeinderat dafür, in der weiteren Planung keinen pauschalen Schutzabstand um einen vermuteten, nicht lokalisierten Horst bei der Flächenauswahl als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 5 **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorder-eifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan Bereich „Süd,,**

Beschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute Planauslegung - Planauslegungsbeschluss - und i. V. m. die § 4 Abs. 2 BauGB über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: 950/173/2015

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Martin Schmitt (CDU), Alfred Steffens (CDU) und Heinz-Günter Wagner (CDU) aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Beschluss:

Nachdem der Verbandsgemeinderat über die in den Verfahren nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erneut und ebenfalls über die Stellungnahmen zu den Verfahren nach § Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abschließend im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beraten und entschieden hat, wird der modifizierte Entwurf der 12. Änderung des FNP (siehe beigefügte aktualisierte Planunterlagen einschließlich Planzeichnung, Begründung sowie Umweltberichtes und aller weiteren, dazugehörigen Unterlagen) in der dem Rat vorliegenden Fassung einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die v. g. Entwurfsunterlagen und die nachgenannten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich, in der Verwaltung auszulegen.

Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung – räumlicher Teilplan Bereich „Süd“ mit Relevanz für die Belange des Naturschutzes

Schutzgut Mensch

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Die Immissionsrichtwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind einzuhalten.
Hinweis auf Überlagerung der Fläche 5+30 im Süden mit Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Ortsgemeinde Hirten:

Immissionswerte, visuelle Beeinträchtigung, Schattenwurf

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung des Traumpfades und des Tourismus

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schattenwurf, Infraschall, Nachtbeleuchtung

Beeinträchtigung des Naturtourismus (Traumpfade, Panoramaweg) und der Erholung

Lage der Konzentrationsflächen im unmittelbaren Sichtbereich zu den Wohngebieten Zum Nitzblick, Im Fraustück, Auf dem Berg (Kirchwald)

Beeinträchtigung der Erholung, touristischen Entwicklung mit Traumpfaden und touristischen Einrichtungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

SGD Nord:

Schutzabstand Rotmilan 1.000 bis 1.500 m, grundsätzlich 1.500 m, im begründeten Einzelfall 1.000 m nur bei spezieller Funktionsraumanalyse mit CEF- und FCS Maßnahmen (einschl. Monitoring), gesamte artenschutzrechtliche Belange sind abzuarbeiten

Hinweis auf Schwarzstorchhorst ca. 1,7 km südlich Brücktal, westlich der B 410, Fläche 6 und 5 teilweise müsste entfallen.

Hinweis vom 15.10.2015 darauf, dass für die Fläche 3/36 entsprechend der hohen Habitatsignung für den Rotmilan auf der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfaufwand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten sind.

Kreisverwaltung Cochem-Zell:

Hinweis auf Schwarzstorchhorst in der Nähe der Flächen 2, 8 und 40 auf Gemarkungen Bermel und Monreal sowie Brutvorkommen des Rotmilans in früheren Jahren im Grenzbereich der Gemarkungen Haurath und Bermel sowie Düngeheim und Monreal

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Hinweis auf teilweise Lage der Fläche 16 innerhalb des ‚Biotopverbundes Kernfläche/Kernzone‘ und FFH-Gebiet

Hinweis auf einen Rotmilanhorst im Luxemer Wald mit Brut 2014, generelle Eignung des Landschaftsraums als Rotmilanhabitat, Schwarzstorchvorkommen in der VG Kelberg kann sich auf Flächen bei Boos auswirken, Hinweis auf Vorkommen der Wildkatze, Waldschnepfe, Wachtel und Rebhuhn, Forderung nach tiefergehenden und flächendeckenden Untersuchungen

Stärkere Berücksichtigung der alten Laubwaldbestände

Stadt Mayen:

Hinweis auf Fledermausquartier im Mayener Grubenfeld

Ortsgemeinde Kalenborn, Verbandsgemeinde Kaisersesch:

Wiederaufnahme der Fläche bei Bermel und Minimierung des Schutzabstandes um eine Schwarzstorch-/Uhuhorst auf das Nahrungshabitat

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Bedrohte Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) haben in den Waldgebieten der Vordereifel ihre Brutplätze und Jagdgebiete. Brutplatz des Schwarzstorches ca. 500 m entfernt von Konzentrationsfläche Kirchwald, Brutplatz Rotmilan im Gebiet.

Konkreter Hinweis auf Brutstätte des Rotmilans bei Kirchwald

Nahrungshabitat vieler geschützter Vogelarten (Nitztal und Nettetal)

Bedeutende Fledermausvorkommen (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus), u.a. Fläche 1 konkret benannt

Rastplätze von Zugvögeln (Kraniche)

Vorkommen weiterer Greifvogelarten (Bussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Waldkauz, Schleiereule) und Spechtarten (Schwarzspecht, Buntspecht, Grünspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Kleiber) sowie Eisvogel, Wasseramsel, Haselhuhn

Vorkommen der Wildkatze, Rotwild, Muffelwild, Baumrarder, Dachs, Fuchs, Hase

Lage der Konzentrationsflächen (Kirchwald) in Waldbeständen mit alten (> 120 Jahre) Buchenbeständen und Niederwald erfordert Rodungen; 22 heimische Baumarten (z.B. Mehlbeere, Elsbeere, Wildbirne, Wildapfel, alte Buchen, Eichen, Wildkirsche, Eberesche, Wildapfel, Feldahorn). Rodungen fördern Windwurf

Vorkommen von Wildsträucher (Hartriegel, Pfaffenhütchen, Felsenmispel, Felsenbirne, Seidelbast, wilde Johannisbeere und Stachelbeere) und Wildblumen (mehrere Schlüsselblumenarten, Felsennelke, Pechnelke, Graslilie, Schwertlilie) sowie seltene Flechten und Farne

Konkret benannt: Fläche 1 nördl. L 10 als Buschlandschaft mit hohem Wacholderanteil, Gemenge von Niederwald, dichtem Buschwerk, Altholz und Nadelholz, Vorkommen von Wildkatze und Fledermäusen, Brutplatz des Schwarzstorches Flächen 1, 10 und 13 werden hinsichtlich obiger Hinweise zu Fauna und Flora mehrfach aus der Öffentlichkeit als zu entnehmende Flächen genannt.

Auswirkungen auf Fledermäuse und Vogelzug, teilweise Auswirkungen bis heute nicht untersucht (Wildkatze, Fledermäuse und viele Vogelarten)

Hinweis auf „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“

Alte Laubwaldbestände sind strukturreich mit hohem Totholzanteil und Biotopbäumen, sie bieten Fledermäusen und Mittelspecht Quartier, alte Laubwaldbestände sollen ausgenommen werden

Puffer von 5 km um Fledermausquartier in Mayen gefordert

Hinweis auf Vorkommen der Wildkatze, Waldschnepfe und Haselhuhn sowie Luchssichtungen

Hinweis auf Werthaltigkeit von Niederwäldern

Hinweis auf Milane und große Krötenpopulation bei Weilerhöfen

Zur Verfügung Stellung von Horstkartierungen von Windanlagenbetreiber, hier insbesondere Brutnachweis eines Rotmilans nördlich von Monreal

Schutzgut Boden

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Empfehlung zu Baugrunduntersuchungen und Hangstabilität

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Betroffenheit von Altablagerungen wird im konkreten Antragsverfahren geprüft

Forstamt:

Möglichst Verzicht auf stark geneigte Handstandorte

Schutzgut Wasser

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Konzentrationsflächen werden von Gewässern II. und III. Ordnung durchflossen bzw. grenzen an diese an, Genehmigung aller baulichen Maßnahmen im Abstand von 40 m bei Gewässern II. Ordnung und von 10 m bei Gewässern III. Ordnung ist erforderlich

Gebiete 15 und 21 liegen in abgegrenzten bzw. noch auszuweisenden Wasserschutzgebieten, Schutzzone II ist nicht betroffen

Ausweisung von Konzentrationsflächen in Vorranggebieten des Grundwasserschutzes wird wegen hoher Schutzfunktion der Deckschichten zugestimmt

Beeinträchtigung von Auen- und Quellbereichen sollen vermieden werden, 10 m Abstand zu Gewässern III. Ordnung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

keine Bedenken, Hinweis auf die Anzeige nach § 20 LWG bei Verwendung wassergefährdender Stoffe in Windkraftanlagen

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Schutzgut Landschaftsbild:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Hinweis auf angrenzende historische Kulturlandschaft ‚Elztal Moseleifel‘ an Fläche 12+25

Anregung zur Visualisierung von der ‚Nürburg‘ und ‚Hohe Acht‘

Ortsgemeinde Hirten:

Visuelle Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung der Anlagen auf Gemarckung Kürrenberg

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung der Virneburg

Stadt Mayen:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere wegen Kessellage der Stadt

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere des Booser Eifelturms
Veränderung der Topografie durch Erdbewegungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter**Generaldirektion kulturelles Erbe**

Eingehende Prüfung ist in denkmalsensiblen Bereichen (z.B. Schloss Bürresheim bei St. Johann, Genovevaburg in Mayen, Kirche St. Gangolf, Heiligkreuzkapelle in Mertloch, Georgskapelle und Pfarrkirche in Polch, ehem. Stiftskirche in Münstermaifeld, Virneburg mit der Burgruine, Monreal als Ortsbild sowie mit den beiden zugehörigen Burgruinen) erforderlich.

Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind gem. § 13 Abs. 1 DSchG genehmigungspflichtig, in Umgebung fällt, wenn ein Eingriff das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erkennbar beeinflusst oder beeinträchtigt. Bei landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Landschaftsbildanalyse ist erforderlich, deren Untersuchungsumfang mit der Direktion Landesdenkmalpflege festzulegen ist. Ein abstrakter Abstrahradius zu einem Kulturdenkmal lässt sich nicht festlegen.

Ortsgemeinde Virneburg:

Beeinträchtigung der Virneburg

Stadt Mayen:

Sichtbarkeitsanalysen sollen Denkmäler der Stadt Mayen berücksichtigen

Generaldirektion Kulturelles Erbe:

Hinweise auf archäologische Denkmäler

Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete)**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:**

Keine großflächigen Ausweisungen von Konzentrationsflächen in Landschaftsschutzgebiet, hoher Stellenwert in der Abwägung;

LSG Rhein-Ahr-Eifel: Hinweis auf Rundumblick von der Nürburg, Aussichtsturm Booser Maar und Turm der Hohen Acht, hohe Reliefenergie der Eifel. Kleinteilige Strukturen mit guter Mosaikbildung; keine Vorbelastung mit WKA um Nürburg und Hohe Acht im Umkreis von 15 km

LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz: eher strukturlos, Interpretation der Schutzgebietsverordnung, dass auf strukturlosen (Acker-) Plateauflächen in begründeten Ausnahmefällen Windkraftanlagen zugelassen werden können (außer innerhalb fachlich dargelegter Schutzradien um Großvögel auf den Plateaulagen).

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Lage der Konzentrationsflächen im FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

Kumulation der Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschütztes Biotop 5608-005-20 über Fläche 1 mit entsprechender höherer Wirkung als bei einzelnen Schutzgebieten

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (siehe vorstehend) sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung unberücksichtigt bleiben können, entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB.

Die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung binnen Monatsfrist zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der v. g. Verfahren beauftragt.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.11.2015 haben der Bau- und Planungsausschuss sowie der Struktur- und Umweltausschuss die vorstehenden Beschlussfassungen empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	24
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

**6 Haushaltssatzung und -plan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 sowie Wirtschaftsplan I/2016 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2015-2019 und Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes
Vorlage: 950/182/2015**

Ratsmitglied Stefan Mohr (SPD) verlässt den Sitzungssaal.

Die Ratsmitglieder Martin Schmitt (CDU), Alfred Steffens (CDU) und Heinz-Richard Wagner (CDU) nehmen an der weiteren Beratung und Beschlussfassung wieder teil.

Sachverhalt:

In der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2016 sollen festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.577.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.473.160 €
Jahresüberschuss	104.240 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	10.192.780 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.821.800 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	370.980 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf
die außerordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.950 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	272.770 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 211.820 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	109.860 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	./. 109.860 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen* auf	10.253.730 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen* auf	10.204.430 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	49.300 €

* ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

3. Der Wirtschaftsplan im Erfolgsplan	- Erträge	
4.198.645 €	- Aufwendungen	
4.224.895 €	- Jahresverlust	
26.250 €		
4. Der Wirtschaftsplan im Vermögensplan	- Einnahmen	3.408.750 €
	- Ausgaben	3.408.750 €

5. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, auf 0 €

6. Der Gesamtbetrag der Kredite des Eigenbetriebes "Abwasserwerk" wird auf 433.150,00 € festgesetzt.

7. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

8. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf	3.000.000 €
9. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes „Abwasserwerk“ auf	3.000,000 €

10. Die Verbandsgemeindeumlagesätze werden wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|-------------------------------|------------|-------------|
| 1. Steuerkraftmeßzahlen mit | 29,3 v. H. | |
| 2. Schlüsselzuweisungen A mit | 29,3 v. H. | |
| Umlage-Soll 2016 = | | 4.043.777 € |
11. Es werden festgesetzt die Sonderumlagen im Ergebnishaushalt auf 536.520 € und im Finanzhaushalt auf 22.050 € für die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Grundschulen und Kindertagesstätten entsprechend dem Entwurf der Haushaltssatzung.
12. Die Fälle der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf 0 festgesetzt.
13. Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der einmaligen Kanalbaubeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Abwasserbeseitigung

- 1.1 Die **Kanalbenutzungsgebühr** wird je m³ verbrauchtes Wasser festgesetzt auf 1,65 €.
- 1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Kanalbenutzungsgebühren 2016 werden auf 1,65 € je m³ verbrauchtes Wasser festgesetzt.
- 1.2 Der **wiederkehrende Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung** wird je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf 0,13 € festgesetzt.
- 1.2.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2016 für die Schmutzwasserbeseitigung werden je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf 0,13 € festgesetzt.
- 1.3 Der **wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung** wird je m² verdichtete Abflussfläche auf 0,31 € festgesetzt.
- 1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2015 für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je m² verdichtete Abflussfläche auf 0,31 € festgesetzt.
- 1.4 Die Fäkalschlammgebühr wird je m³ abgefahrener Schlamm (§ 52 LWG) festgesetzt auf 32,75 €.
- 1.5 Die laufende Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung wird für 2015 auf 0,58 € je m² öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

1.6 Einmalige Kanalbaubeiträge

1.6.1 Flächenkanalisation

- 1.6.1.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf 4,1338 € je m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.
- 1.6.1.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf 8,1668 € je m² verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

1.6.2 Gemeinschaftsanlagen

- 1.6.2.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf 1,1256 € je m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

1.6.2.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf 1,4819 € je m² verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

1.6.3 **Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung-Ortsgemeinden**

1.6.3.1 Flächenkanalisation

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf 11,5662 € je m² Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

1.6.3.2 Gemeinschaftsanlagen

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf 3,1325 € je m² Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

2. Umlegung der Abwasserabgabe 2016 auf die Anschlussnehmer

Nach den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24.07.2015 wird die Abwasserabgabe bei Kleineinleitern auf 17,90 € je Einwohner festgesetzt (Stand: 30.06.2016).

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan einschl. Stellenplan der Verbandsgemeinde Vordereifel für das Haushaltsjahr 2016 sowie den Wirtschaftsplan I/2016 einschl. Stellenübersicht, Investitionsprogramm 2015 bis 2019 sowie den Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes in der vorliegenden Form.

Die Haushaltssatzung ist der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	29
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
6.1 Vorlage: 950/155/2015

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja	29
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Mitteilungen

7.1 AÖR "Energieprojekte Erneuerbarer Energien"

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates der AÖR findet am Dienstag, 16.02.2016, 19:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude statt.

7.2 LEADER-Vollversammlung

Die LAG-Vollversammlung findet am Montag, 14.12.2016 in Adenau statt.

7.3 Elztalradweg

Der Vorsitzende berichtet, dass der Förderantrag für den Elztalradweg an den LBM gestellt wurde.

8 Einwohnerfragestunde

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:15 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer